



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachung

- Bauleitplanverfahren Seite 1 f.
 - Krematorium Seite 2 f.
 - Abwasserzweckverband Mommenheim Seite 3
 - Satzung Seite 3 f.
- ### Gremien
- Jugend spricht für sich Seite 5
 - Jugendhilfeausschuss Seite 5
 - Nachbarschaftsausschuss Seite 5
 - Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim Seite 6
 - Ausschuss für Frauenfragen Seite 6

➔ Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Beschlüsse über die Durchführung des Bauleitplanverfahrens im vereinfachten Verfahren und über die öffentliche Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes

Auf Grund des § 13 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) i. V. m. (in Verbindung mit) § 3 Abs. 2 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 15.06.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Wirtschaftspark Mainz-Süd - 2.Änderung (He 116/2.Ä)" beschlossen. Dieser Beschluss wurde bereits am 16.08.2011 bekannt gemacht.

Am 05.09.2012 hat der Stadtrat beschlossen:

- das Bauleitplanverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen,
- auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu verzichten und
- den Entwurf des o. a. Bebauungsplanes "He 116/2.Ä" gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die o. a. Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "He 116/2.Ä" umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "He 116" mit Ausnahme der Flächen, die bereits durch den "He 124" überplant sind. Er wird begrenzt:

Im Norden durch:

- die Barcelona-Allee,
- die Ludwig-Erhard-Straße,
- den einbezogenen Klein-Winternheimer-Weg, Flurstück 223, Flur 17, Gemarkung Hechtsheim.

Im Osten durch:

- die einbezogene Rheinhessenstraße / L 425 und die straßenbegleitenden Wirtschaftswege, Flurstück 245, Flur 17 und 187/3, Flur 15, Gemarkung Hechtsheim.

Im Südosten durch:

- den Wirtschaftsweg Flurstück 182, Flur 15, Gemarkung Hechtsheim
- die östliche Grenze des Flurstücks 51/3, Flur 15, Gemarkung Hechtsheim,
- die östliche Grenze des Flurstücks 28, Flur 8, Gemarkung Ebersheim.

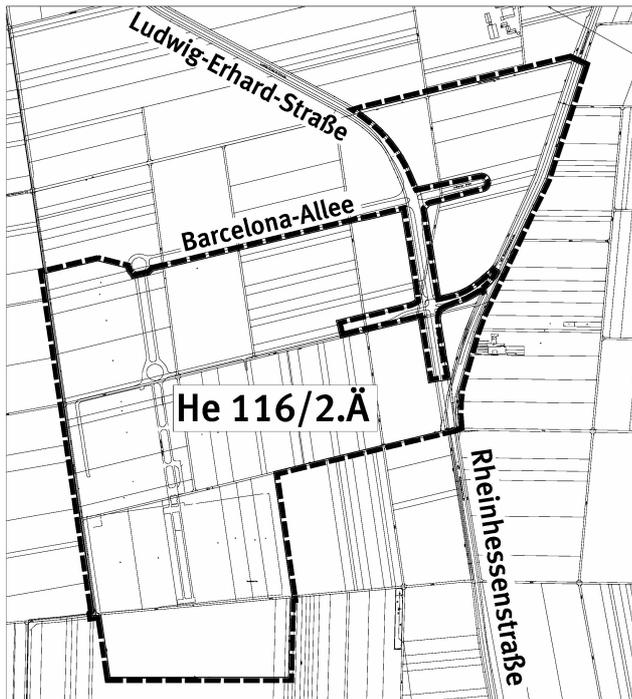
Im Süden durch:

- die teilweise bis ca. hälftig einbezogenen Flurstücke 28 bis 45, Flur 8, Gemarkung Ebersheim.

Im Westen durch:

- die westliche Grenze des Flurstücks 45, Flur 8, Gemarkung Ebersheim,
- den einbezogenen Wirtschaftsweg Flurstück 172, Flur 15, Gemarkung Hechtsheim.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind die bereits durch den "He 124" überplanten Teilbereiche der Ludwig-Erhard-Straße, Athener-Allee, Florenz-Allee und Rheinhessenstraße.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Entwurf des Bebauungsplanes "He 116/2.Ä" und seine Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 24.09.2012 bis 26.10.2012 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, Zimmer 207, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz öffentlich aus und können dort - außer feiertags - montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-3043 von jedermann eingesehen werden.

Außerdem liegen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung - als zusätzlicher Service für die Öffentlichkeit - im Rathaus, Foyer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, und in der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim, Morschstraße 1, 55129 Mainz und in der Ortsverwaltung Mainz-Ebersheim, Römerstr. 17, 55129 Mainz zu den dort gültigen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Im Zeitraum vom 24.09.2012 bis 26.10.2012 stehen der Entwurf des o. a. Bebauungsplanes und seine Begründung im Internet unter der Adresse

www.mainz.de/stadtplanungsamt

als zusätzliche Information zur Verfügung.

Hinweise:

Während der Auslegungsfrist können beim Stadtplanungsamt, bei der Ortsverwaltung Mainz-Hechtsheim und bei der Ortsverwaltung Mainz-Ebersheim Stellungnahmen abgegeben werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per E-Mail an die Adresse

stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

dem Stadtplanungsamt zugesandt werden.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bezüglich des Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mainz, 14.09.2012
 Stadtverwaltung
 gez.
 Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Krematorium Mainz GmbH
 Jahresabschluss 2011

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebs Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 23.08.2012 den Jahresabschluss der Krematorium Mainz GmbH für das Geschäftsjahr 2011 zur Kenntnis genommen.

In der Gesellschafterversammlung vom 27.08.2012 wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2011 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführung der Krematorium Mainz GmbH wurde für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
 Abteilung Pressestelle | Kommunikation
 Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
 55116 Mainz
 Telefon 06131/ 12-2221
 Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird zusätzlich eine Mittwochs Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse **www.mainz.de/amtsblatt**.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Der Jahresabschluss 2011 wird in der Zeit vom 09.10.2012 bis zum 17.10.2012 (montags bis donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr sowie freitags von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr) öffentlich ausgelegt und kann beim Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts, Industriestraße 70, 55120 Mainz, Erdgeschoß Zimmer 60 eingesehen werden.

Mainz, 04.09.2012
gez.
Thomas Mühlbauer
Geschäftsführer

.....

**Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011**

Die Zweckverbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim hat in der Sitzung am 21.06.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung festgestellt. Der Jahresabschluss mit Lagebericht, Anhang und Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2011 liegt in der Zeit vom Montag, den 17.09.2012 bis einschließlich Dienstag, den 25.09.2012 beim Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim, Rheinstraße 74, 55276 Oppenheim während der Dienststunden öffentlich aus.

Oppenheim, 06.09.2012
gez.
Klaus Penzer,
Verbandsvorsteher

.....

**Satzung der
Senta und Berthold Schmidt-Stiftung**

Präambel

In ihrem Testament vom 10.04.2003 hat Frau Senta Ella Schmidt geb. Schäfer die Errichtung einer gemeinnützigen – kulturellen Stiftung verfügt. Frau Schmidt ist am 08.06.2008 in Mainz verstorben. Die Stadt Mainz hat von der Erblasserin zu diesem Zwecke ein Vermächtnis in Höhe von 500.000,- Euro erhalten. Der Aufbau und die Zweckbestimmung sind vom Oberbürgermeister der Stadt Mainz, der Kulturdezernentin der Stadt Mainz und dem Fraktionsvorsitzenden der FDP im Stadtrat, gemäß der Testamentsverfügung, vorgenommen worden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Senta und Berthold Schmidt-Stiftung“. Die Verwendung des abgekürzten Namens „Schmidt-Stiftung“ ist zulässig.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige kommunale Stiftung und wird vom Oberbürgermeister der Stadt Mainz oder einem von ihm Beauftragten vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mainz.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung kultureller Projekte und Maßnahmen in der Stadt Mainz wie z.B.: Zuwendungen an Mainzer Institutionen oder Mainzer Bürgerinnen und Bürger zur Förderung von Vorhaben die geeignet sind, das kulturelle Leben in Mainz zu bereichern.
 - die Förderung von Maßnahmen, die eine Entwicklung oder Verbesserung von interkulturellen Beziehungen in Mainz zum Ziel haben.
 - Zuwendungen an öffentliche und private Träger zur Förderung von kulturellen Maßnahmen (z.B.: Kulturveranstaltungen)

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 (2) Nr. 5 und 13).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.



**§ 4
Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem testamentarischen Vermächtnis ersichtlichen Anfangsvermögen, in Höhe von 500.000,00 Euro, ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

**§ 5
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen. Die Vorschriften des § 4 bleiben unberührt.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Es darf keine natürliche oder juristische Person oder Körperschaft des öffentlichen Rechts durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht vereinbar sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

**§ 6
Treuhandverwaltung durch die Stadt Mainz**

- (1) Die Stiftung wird durch die Stadtverwaltung Mainz treuhändisch verwaltet.
- (2) Strategische Grundsatzentscheidungen und Entscheidungen die nicht zu den laufenden Angelegenheiten der Stiftung gehören, werden durch den für die Stiftungen zuständigen Fachausschuss der Stadt Mainz getroffen.
- (3) Das Stiftungsvermögen sowie die Vergabe der Stiftungsmittel für Fördermaßnahmen werden gesondert ausgewiesen.
- (4) Soweit rechtlich zulässig, können für Verwaltungsleistungen und Aufwendungen Kosten geltend gemacht werden.

**§ 7
Satzungsänderung**

Satzungsänderungen erfolgen durch den Stadtrat der Stadt Mainz, soweit dieser die Entscheidung nicht übertragen hat.

**§ 8
Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mainz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 9
Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

**§ 10
Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Satzungsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechend und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wäre.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die der Gemeindeordnung.

Landeshauptstadt Mainz
Mainz, 07.09.2012
gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister



➔ **Gremien**

„Jugend spricht für sich im Jugendhilfeausschuss“

Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Mainz bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, am

**Donnerstag, 20.09.2012
von 16.00 – 16.30 Uhr,
Zimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel**

Fragen und Kritik an den Ausschuss zu richten.

Eingeladen sind Einzelpersonen, Gruppen oder Initiativen, die sich für weitere Infos an das Amt für Jugend und Familie, Abteilung Kinder, Jugend und Senioren, Stadthaus-Lauterenflügel, Kaiserstr. 3-5, Telefon: 12 28 70 wenden können.

Einladung
zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Donnerstag, 20.09.2012, 16:00 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 2 bis 12

b) öffentlich

2. Jugend spricht für sich
3. Haushaltsplanentwurf 2013/2014; Beratung des Verwaltungsentwurfs
4. Kath. Kindertagesstätte St. Laurentius, Mainz-Ebersheim; Zusätzliche Plätze für Zweijährige und Ganztagsplätze
5. Inklusive Kindertagesstättenbetreuung für Kinder mit Behinderung
6. Spiel- und Lernstube des Sozialdienstes katholischer Frauen, Römerwall 67, Mainz
7. Erweiterung der städt. Kindertagesstätte Berliner Viertel um eine weitere Gruppe
8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Mainz

9. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung vom 09.07.1997; zuletzt geändert am 17.12.2010; -Neue Staffelung der Einkommenstabellen -Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen
10. Projekte an Mainzer Schulen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets
11. Einrichtung eines Titels von fallübergreifenden Angeboten
12. Mitteilungen, Terminplan 2013

c) nicht öffentlich

13. Mitteilungen

Mainz, 10.09.2012

gez.
Georg Steitz
Vors. des Jugendhilfeausschusses

gez.
Kurt Merkator
Beigeordneter

**Öffentliche Bekanntmachung
der Kreisverwaltung Mainz-Bingen**

Am Donnerstag, den 20.09.2012, findet um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim, Georg-Rückert-Straße 11, Verona-Zimmer (Raum 458, 4.OG) eine öffentliche Sitzung des Nachbarschaftsausschusses der Stadt Mainz und des Landkreises Mainz-Bingen mit folgender Tagesordnung statt:

1. Berufsbildende Schulen
2. Regionale Einkaufsgemeinschaften der Gebietskörperschaften
3. Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft; Erste Bilanz der Abfallentsorgung im Landkreis durch den Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz
4. Stand der Planungen zum Ausbau der Windenergie
5. Verschiedenes

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Ingelheim am Rhein, 11.09.2012
gez.
Claus Schick
Landrat

Einladung



.....

**zur nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Mainz-
Hechtsheim am
Donnerstag, 20.09.2012, 18:00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Morschstr. 1, 55129
Mainz**

Tagesordnung

1. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
2. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 11.09.2012
gez.
Ursula Groden-Kranich
Ortsvorsteherin

.....

**Einladung
zur Sitzung des Ausschusses für Frauenfragen am
Donnerstag, 27.09.2012, 16:30 Uhr,
Valencia-Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz**

Tagesordnung

a) **nicht öffentlich**

1. Entscheidung über die öffentliche Behandlung der Punkte 2 bis 6

b) **öffentlich**

2. Vierter Bericht der Landesregierung zum Landesgleichstellungsgesetz
(Teilbericht kommunaler Bereich)
3. Absolventinentag 2013 - ein Projekt zum Equal Pay Day
4. Erhöhung des Frauenanteils in Kommunalparlamenten
5. Fachtag Mädchenarbeit des Mädchenarbeitskreises der Stadt (MAK)
6. Mitteilungen

Mainz, 11. September 2012
gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister